HSK Hochsauerlandkreis

Der Landrat

Straßenverkehrsamt

Eichholzstraße 9
59821 Arnsberg

Katja Reichert
Zimmer 14

T 02931 94-4445
F 02931 94-4222

T 0291 94-0 (Zentrale)

veranstaltungen@hochsauerlandkreis.de
www.hochsauerlandkreis.de

Aktenzeichen: 33/36.22.08 – **50-25**

Datum: 02.09.2025

Hochsauerlandkreis · Der Landrat · Steinstraße 27 · 59872 Meschede

(nur) per Mail:
d.harbeke@medebach.de

Hansestadt Medebach
Österstraße 1
59964 Medebach

Maßnahmen zur Verkehrssicherung;
Anordnung der Verkehrsregelung anlässlich des Leistungsnachweis der Feuerwehren im HSK am 27.09.2025

Sehr geehrter Herr Harbeke,
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben bei mir mit Ihrer E-Mail vom 18.04.2025 die erforderliche straßenverkehrsrechtliche Anordnung für die Durchführung der o.g. Veranstaltung beantragt.

I. Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen

Unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ermächtige und verpflichte ich Sie auf Grundlage des **§ 45 Abs. 1 Satz 1 StVO** nachfolgende verkehrsrechtliche Maßnahmen umzusetzen:

1. **Vollsperrung der Straße „Oggetal“ (K51)** in beiden Fahrtrichtungen und an allen einmündenden Straßen mit **Verkehrszeichen (VZ) 600 StVO (Absperrschranke)** in Verbindung mit **VZ 250 StVO (Verbot für Fahrzeuge aller Art)** (siehe auch Plan S. 3).

2. **Einrichtung eines Haltverbots** auf den Straßen **„Petrus-Cramer-Straße“, St. Antonius-Straße“, „Alter Bahndamm“ und „Beuke“** durch **VZ 283 StVO**, **VZ 283-10 StVO**, **VZ 283-20 StVO**, **VZ 283-30 StVO „Absolutes Haltverbot“**, mit ZZ 1040-34 StVO (27.09.2025, 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr) (siehe auch Plan S.3).

II. Bedingungen

Der Hochsauerlandkreis ist von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die sich ursächlich aus den Sperrungen ergeben könnten.

III. Auflagen

1. Die Befahrbarkeit der Straßen für die Feuerwehr, den Rettungsdienst und die Polizei ist jederzeit zu gewährleisten.

2. Sofern Polizeibeamte vor Ort eingesetzt werden, sind die Sperrungen mit ihnen zu koordinieren. Den Weisungen der eingesetzten Polizeibeamten ist nachzukommen und gehen dieser Anordnung vor.

3. Nach Beendigung der Veranstaltung bzw. spätestens mit Ablauf der Gültigkeitsdauer sind die verkehrsrechtlichen Maßnahmen unverzüglich aufzuheben/abzubauen.

4. Die Einwohner sind frühzeitig über die geplanten Sperrungen zu informieren und es sind ggf. Absprachen und Regelungen mit diesen zu treffen. Hinsichtlich der Parkplätze ist ebenfalls eine einvernehmliche Regelung mit den betroffenen Anwohnern zu treffen.

5. Damit die angeordneten Halteverbote Rechtwirksamkeit erlangen, wird regelmäßig eine Vorlaufzeit von 72 Stunden für erforderlich gehalten.

IV. Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeit der Anordnung gem. § 45 Abs. 1 S.1 StVO wird auf den Zeitraum **27.09.2025 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr** befristet.

V. Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).[1]

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Eine gegen die Kostenentscheidung gerichtete Klage hat gemäß § 80 Abs. II der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbindet daher nicht von der fristgerechten Zahlung der Gebühr.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Reichert

[1] Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Anhang

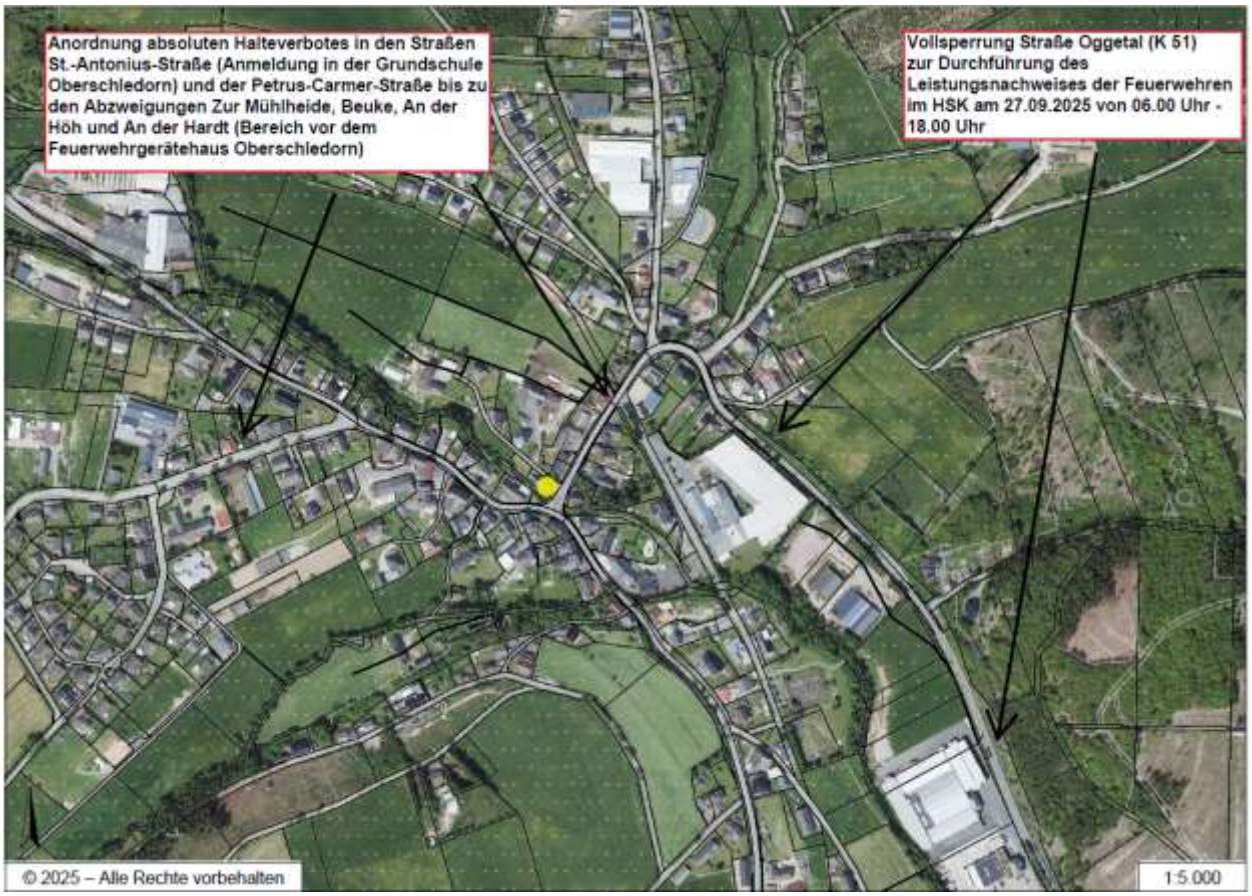
Anordnung absoluten Halteverbotes in den Straßen St.-Antonius-Straße (Anmeldung in der Grundschule Oberschledorn) und der Petrus-Carmer-Straße bis zu den Abzweigungen Zur Mühlheide, Beuke, An der Höh und An der Hardt (Bereich vor dem Feuerwehrgerätehaus Oberschledorn)
Vollsperrung Straße Oggetal (K 51) zur Durchführung des Leistungsnachweises der Feuerwehren im HSK am 27.09.2025 von 06.00 Uhr - 18.00 Uhr
© 2025 – Alle Rechte vorbehalten
1:5.000